

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 29.11.2012	Nr. 49
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
20.11.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Auge 1 (Spähtrupp FENNEK) - Auge 2 (Spähtrupp FENNEK) - Fledermaus I		985 986 987
26.11.2012 23.11.2012	<u>Buchholz i. d. N.</u> Sitzung des Rates 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“, Ortschaft Sprötze a) Änderungsbeschluss, b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 3(2) BauGB		988 989
14.11.2012	<u>Gemeinde Handeloh</u> Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen		992
26.11.2012	<u>Gemeinde Regesbostel</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012		995

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	11.12. – 13.12.2012 tgl. von 07:30 Uhr – 17:30 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ HAufkITr AB I HS 2
Name und Art der Übung	Auge 1 (Spähtrupp FENNEK)
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden , Eyendorf und Lübberstedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	16 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebelmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Umschlag/Versorgung von/mit Kraft-/Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 20. November 2012

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	18.12. – 20.12.2012 tgl. von 07:30 Uhr – 17:30 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ HAufkITr AB I HS 2
Name und Art der Übung	Auge 2 (Spähtrupp FENNEK)
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden , Eyendorf und Lübberstedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	16 Soldaten
Radfahrzeuge	4
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebelmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Umschlag/Versorgung von/mit Kraft-/Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 20. November 2012

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

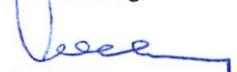
(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	29.01.2013 von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ HAufklTr AB II HS 13
Name und Art der Übung	Fledermaus I
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf. Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen sind die Gemeinden Garstedt, Top- penstedt, Vierhöfen, Garlstorf, Gödenstorf- Oelstorf, Salzhausen, Putensen, Eyendorf und Lübberstedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	15 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotech- nischen Artikeln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u> Umschlag/Versorgung von/mit Kraft-/Schmier- stoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u> Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemein- de-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzu- zeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüg- lich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 20. November 2012

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i.d.N. Nr 96 / 2012

im Benehmen mit dem Herrn Ratsvorsitzenden lade ich zur **Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am**

Freitag, 07.12.2012

um 16:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2012
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Änderung im Ausschussvorsitz (Stellvertretung) im Ausschuss für **DS 11-16/0298**
Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
hier: Mitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
22.11.2012
6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung **DS 11-16/0292**
- 7: Stellenplan 2013 **DS 11-16/0258 + 2.**
- 7.1 Stellenplan 2013 **DS 11-16/0258.001**
8. Haushalt 2013 **DS 11-16/0200**
mit allen Ergänzungen
Grundlage für die Beratung ist die DS 11-16/200.101
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
9. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i.d.N. den 26.11.2012

Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 97 / 2012

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“, Ortschaft Sprötze

a) Änderungsbeschluss,

b) Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 beschlossen, die Örtliche Bauvorschrift des Bebauungsplanes „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ zu ändern und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Sprötze, östlich der Bundesstraße 3, südlich der „Sprötzer Bahnhofstraße“ und nördlich der „Gartenstraße“ (s. anliegende Übersichtskarte). Die Satzung des Bebauungsplanes (Text und Plan) wird durch die 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift nicht angetastet.

Die Erschließung und Vermarktung des Neubaugebietes ist bis heute nicht abgeschlossen. Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes haben sich die Rahmenbedingungen insoweit verändert, dass eine Änderung der im Bebauungsplan integrierten Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) angebracht ist.

Die wesentliche Änderung der ÖBV betrifft die Zulassung weiterer Dachfarben sowie die Berücksichtigung der Installation von Solaranlagen. Auch die Vorgaben für Einfriedungen werden angepasst sowie einzelne redaktionelle Änderungen vorgenommen. Mit den Änderungen wird die örtliche Bauvorschrift etwas gelockert, so dass sich eine größere Baufreiheit ergibt. Die ÖBV mit den dorftypischen Gestaltungsvorgaben, bleibt jedoch in ihren wesentlichen Grundzügen erhalten. Umweltbelange sind nicht betroffen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplanes „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ mit Begründung wird nunmehr gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf der 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplans „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ mit Begründung liegt im Zeitraum

vom 07. Dezember 2012 bis 07. Januar 2013

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
sowie Donnerstag zusätzlich**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die geänderte Planung erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne/Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der im Bebauungsplan integrierten ÖBV (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne mit ÖBV nicht von Bedeutung ist.

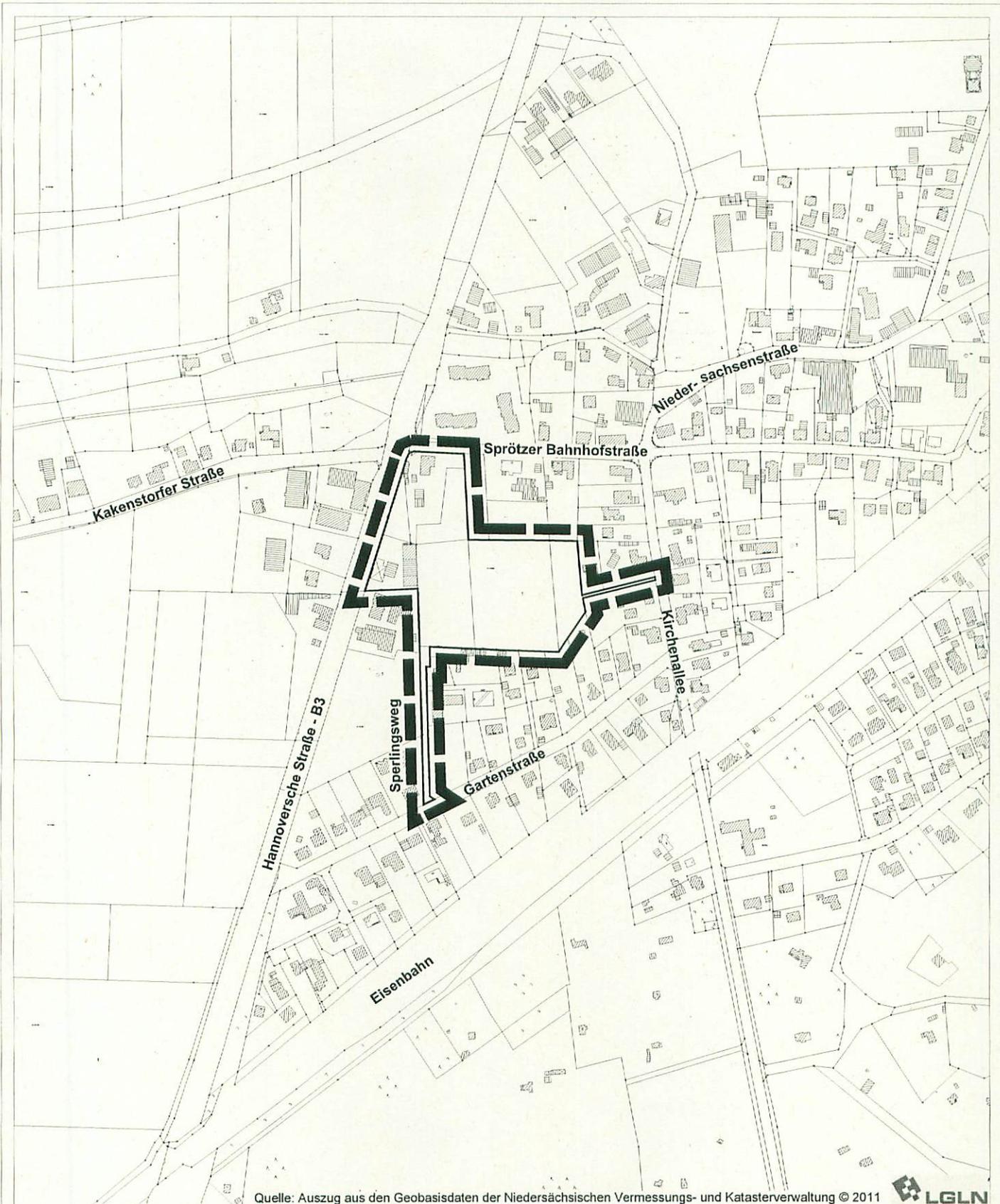
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 23.11.2012

Der Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg mit örtlicher Bauvorschrift

— — — — — Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 5.000

Satzung der Gemeinde Handeloh über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 67 der Nds. Gemeindeordnung zur Zeit in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtliche Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. II Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,-- €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion	370,-- €
b. Bürgermeister ohne Verwaltungsfunktion	205,-- €
c. 1. Vertreter	65,-- €
d. 2. Vertreter	65,-- €
e. Fraktionsvorsitzende	30,-- €
f. Verwaltungsvertreter	65,-- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Tostedt wird als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 50,-- €
- b) an den allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors 35,-- €.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von € 15,00. Damit sind alle Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten, abgegolten. Bereisungen, zu denen von der Gemeinde Handeloh eingeladen wird, gelten ebenfalls als Sitzungen.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,-- € je Stunde begrenzt.

§ 7 Entschädigung des Gemeindedirektors und des allgemeinen Vertreters

- (1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- €.
- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,--€.

§ 8 Auslagen

Mit den vorstehenden Aufwands- bzw. Verdienstausfallentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit Ausnahme des § 5 abgegolten.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen.
- (2) Als Höchstbeträge gelten 10,--€ je angefangene Stunde und 40,--€ je Sitzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Handeloh vom 24.09.2004 außer Kraft.

Handeloh, 14.11.2012



Richter
- Bürgermeister -



1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Regesbostel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in der Sitzung am 08.11.2012 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	762.200	104.300	0	866.500
ordentliche Aufwendungen	762.200	136.800	18.200	880.800
außerordentliche Erträge	0	25.900	0	25.900
außerordentliche Aufwendungen	0	25.900	0	25.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	751.800	104.300	0	856.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.700	9.300	20.100	723.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	25.900	0	25.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.500	95.400	30.000	166.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000	0	80.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	831.800	130.200	80.000	882.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	836.200	104.700	50.100	890.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.000 € um -80.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

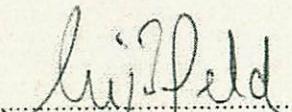
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert:

§ 6

Der Betrag der unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG ist wird nicht geändert.

Regesbostel, den 08.11.2012


.....
(Dr. Mißfeld)
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.12.2012 bis 23.01.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Regesbostel, Schulstraße 5, 21649 Regesbostel

im Büro des Bürgermeisters

mittwochs von 17:30 Uhr – 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Regesbostel, den 26.11.2012

Bürgermeister